



Vorgelegt von Frederike Hillgärtner und Eric Faßmann
Überarbeitet von Sascha Übbing und Gudrun Strempe

Verabschiedet von der Sport-Fachkonferenz

mit Billigung der Schulleitung

Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

Die Sportlehrkraft betritt als Erste die Sporthalle und beginnt den Unterricht pünktlich. Respektvoller Umgang miteinander und Rücksichtnahme sind die Grundlage für einen erfolgreichen und lebendigen Sportunterricht. Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts möglichst auszuschließen. Besondere Beachtung gilt der Aufsichtspflicht. Für notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen können auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

Wenn Lehrkräfte durch besondere Umstände (z.B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler) vorübergehend ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine andere geeignete Person die Aufsicht übernimmt.

Bei Sportveranstaltungen an Sportstätten außerhalb des Schulgrundstückes gilt im Besonderen die Aufsichtspflicht bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen,¹ die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können bei der Betreuung und Beaufsichtigung mitwirken.

Durch erhöhte Ozonkonzentration in der bodennahen Luft können gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien. Bei heißem Sommerwetter sollen die Inhalte und Belastungen im Schulsport - schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastungen - den äußereren Gegebenheiten angepasst werden.

So sind länger andauernde Belastungen wie Langstreckenläufe oder laufintensive Mannschaftsspiele am späten Vormittag und am Nachmittag zu vermeiden.

Die Lehrkräfte sollten darauf achten, ob über die Medien erhöhte Ozonwerte bekannt gegeben und entsprechende Verhaltensweisen empfohlen werden.

Bei Schülerunfällen haben Lehrkräfte unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen. Hilfskräfte (z.B. Schulsanitätsdienst) werden von der Lehrkraft bestellt und handeln in deren Auftrag.

Wer sich auf die Toilette begibt, muss sich beim Lehrer abmelden. Wer dies versäumt, entfernt sich unerlaubt vom Unterricht und ist nicht versichert.

¹ Vgl. Verordnung über die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler und Erlass zu Schulwanderungen und Schulfahrten



Kleidung

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport grundsätzlich angemessene und saubere Sportkleidung zu tragen. Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in vollständiger Sportkleidung möglich, d.h. Trikot oder T-Shirt, Sporthose oder Jogginghose, sowie Turnschuhe für den Sporthallenbereich (Gymnastikschuhe sind für den Sportunterricht nur bedingt geeignet, da sie keinen ausreichenden Halt und Schutz für die Sprunggelenke sowie gegenüber Verletzungen bieten.). Die Sportschuhe haben eine abriebfeste Sohle. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden. Eine Teilnahme am Sportunterricht in Socken ist in Ausnahmefällen möglich, wenn alle beteiligten Schülerinnen und Schüler ohne Schuhe teilnehmen und die Maßnahme über die Thematik zu begründen ist (z.B. Judo, Bodenturnen, Partnerakrobatik usw.). Die Sportkleidung sollte weder zu warm noch bewegungseinschränkend sein.

Eine Teilnahme in unvollständiger Sportkleidung ist nicht möglich. Wer ohne oder mit unvollständiger Sportkleidung erscheint, hat nach Anweisung des Lehrers Aufgaben zu übernehmen. Werden die Sportsachen drei Mal pro Halbjahr vergessen, werden die Eltern schriftlich über diesen Umstand informiert.

Die Sportkleidung soll aus hygienischen Gründen nur während des Sportunterrichts getragen werden (nicht vorher oder nachher unter der Straßenkleidung).

Das Tragen von Kopftüchern stellt ein Verletzungsrisiko dar und darf aus diesem Grund nicht Teil der Sportbekleidung sein. Insbesondere während einer Wettkampfsituation (die z.B. während den Sportspielen ständig auftritt) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sportkleidung von Mitschülern gegriffen wird oder sich lose Enden oder Schlaufen an Sportgeräten verhaken. Durch Tragen eines Kopftuches können in diesen Situationen gravierende Verletzungen entstehen.

Sollte das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen unumgänglich sein, muss ein im Sportunterricht eingesetztes Sport-Kopftuch den folgenden Anforderungen genügen:

- es muss eng am Kopf anliegen und die Möglichkeit des Greifens ausschließen,
- es darf keine losen Enden aufweisen,
- es darf nicht verrutschen
- es darf nicht durch metallische Nadeln fixiert werden und
- der Hals darf nicht mit Teilen des Tuches umschlungen werden.

Die Verantwortung über das Tragen von Kopftüchern liegt bei der Sportlehrkraft. Sie muss im Einzelfall prüfen, ob das Kleidungsstück eine Gefahr darstellt.

Die Schülerin wird vom Sportlehrer zu Beginn des Schuljahres über die Gefahren eines Kopftuches im Sportunterricht und die daraus resultierende Notwendigkeit, ein geeignetes Sport-Kopftuch zu tragen informiert. Ein Nichtbeachten der Regelung kann mit pädagogischen oder disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.

Zum Schwimmunterricht gehören Badekleidung, ein Handtuch und Seife. Wer am Schwimmunterricht nicht teilnehmen kann, betritt den Schwimbereich barfuß oder in Badeschlappen und in angemessener, sauberer Sportkleidung.



Um den islamischen Bekleidungsvorschriften entgegenzukommen, ist es möglich aus religiösen Gründen einen Schwimmanzug mit integrierter Kopfbedeckung („Burkini“) zu tragen.

Umkleiden

Die Umkleidekabinen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Klassen, die ihre Umkleide verschmutzen, müssen den Schmutz selbst entfernen. Für die Aufsicht ist die unterrichtende Lehrkraft verantwortlich. Es wird empfohlen, die Umkleiden vor und nach dem Unterricht zu kontrollieren.

Uhren, Schmuck, Brillen usw.

Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder abzukleben (für Tape sorgt jede(r) selbst). Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen eine Teilnahme möglich ist. Nicht abknüpfbare Freundschaftsbändchen sind abzukleben. Längere Haare dürfen nicht offen getragen werden oder die Sicht beeinträchtigen!

Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen. Lehrkräfte verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.

Eine Freistellung vom Unterricht ist nicht möglich, wenn einem Schüler oder einer Schülerin nach dem Stechen eines Piercings oder dem Auftragen einer Tätowierung für einige Tage oder Wochen von der Teilnahme am Sportunterricht abgeraten wird. Ein Schüler hat alles zu tun, um am Unterricht teilnehmen zu können. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin aus diesen Gründen den Unterricht insbesondere sportpraktische Nachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note "ungenügend" zu bewerten. Erziehungsberechtigte dürfen nicht die Verantwortung für das Tragen von Schmuckgegenständen u. ä. während des Sportunterrichts übernehmen.

Wertsachen und nicht zum Unterricht gehörende Gegenstände

Die Schülerinnen und Schüler sind für ihre Wertsachen selbst verantwortlich. Schmuck und andere Wertsachen werden vor dem Unterricht abgelegt und im Umkleideraum gelassen, der während der Dauer des Sportunterrichtes abgeschlossen wird. Die Fenster der Umkleiden sollen aus Sicherheitsgründen bei Verlassen geschlossen werden. Es wird empfohlen, am Tag des Sportunterrichts Schmuck und nicht benötigte Wertgegenstände zu Hause zu lassen. Das gilt im Besonderen für schwer zu entfernenden Ohrschmuck.

Elektronische Medien und Lektüren, die nicht zum Sportunterricht gehören, dürfen nicht zum „Zeitvertreib“ auf die Bank mitgebracht werden.



Essen und Trinken in der Sporthalle

In der Sporthalle ist Nahrungsaufnahme untersagt. Auch Kaugummikauen und Bonbonlutschen ist nicht erlaubt, da dies im Sportunterricht lebensgefährlich sein kann. Geeignete Getränke in Plastikflaschen dürfen mit in die Halle genommen werden. Sie werden am Rand, abseits des Unterrichtsgeschehens gelagert und nach Absprache mit der Lehrkraft genutzt.

Geräteraum bzw. Ballraum

Der Geräteraum darf nur nach Anweisung des Lehrers betreten werden. Ist keine Anweisung erfolgt, sind das Betreten und der Aufenthalt nicht gestattet. Aufgrund erhöhter Unfallgefahren, die von den Schülern und Schülerinnen nicht abgeschätzt werden können, ist den Anweisungen des Lehrers beim Geräteaufbau unbedingt Folge zu leisten.

Der Geräteraum ist wieder so zu verlassen, wie man ihn vorgefunden hat.

Die Lehrkräfte haben sich von der Betriebssicherheit der Gräte und Einrichtungen zu überzeugen und auf die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu achten. Bei Beanstandungen ist der Fachsprecher zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätarrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.

Defekte Geräte oder Gegenstände dürfen nicht verwendet werden. Sie sind eindeutig als „defekt“ zu kennzeichnen (bitte mit Datum und Kürzel). Die Beschädigung ist den Hausmeistern bzw. Hallenwarten und dem Fachsprecher (bitte schriftlich, DIN A 4-Blatt ins Fach) zur Kenntnis zu geben!

Die Tore dürfen ausschließlich und ohne Ausnahme mit den vorgesehenen Verankerungen verwendet werden. Sie befinden sich also entweder festgeschraubt an den Hallenseiten zur Nutzung oder deutlich am Rand, wo sie weder genutzt werden noch im Weg stehen! Sie dürfen nicht als Turngerät und nicht vor den Vorhängen in der neuen Halle eingesetzt werden.

Dauer der Unterrichtsstunde

Die Sportunterrichtsstunde hat dieselbe Länge wie die anderen Unterrichtsfächer. In Doppelstunden entfällt die Fünfminutenpause. Vor und nach dem Unterricht gewähren die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern jeweils ca. 5 Minuten zum Umziehen und Waschen. Die Schülerinnen und Schüler betreten die Sporthalle erst bei Anwesenheit des Lehrers. Das Ende der Stunde bestimmt wiederum der Lehrer.



Teilnahme, Unterrichtsversäumnis, Entschuldigungen

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht teil. Das gilt auch für Sportarbeitsgemeinschaften, für die sich Schüler einmal entschieden haben, solange die Arbeitsgemeinschaft andauert.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Unterricht teilnehmen können, werden als Helfer eingesetzt und erhalten inhaltlich angemessene Aufgabenstellungen. Die Nichtteilnahme am Sportunterricht dient nicht dem Musikhören oder dem Vokabellernen!

Kann ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen (einzelne Sportstunde), so ist dem Lehrer eine Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attest vorzulegen. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten und zu Beginn der Stunde vorgelegt werden. In Ausnahmefällen ist das Nachreichen von Entschuldigungen gestattet, spätestens zur nächsten Sportunterrichtsstunde beim Fachlehrer persönlich. Nicht entschuldigte Sportstunden werden als nicht erbrachte Leistung gewertet.

Mädchen nehmen während ihrer Menstruation grundsätzlich aktiv am Sportunterricht teil.

Die Sportlehrkräfte müssen informiert werden, wenn ein Schüler den Anforderungen an den Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen ist.

Ist es einem Schüler länger als vier Wochen nicht möglich, aktiv am Sportunterricht teilzunehmen, muss in jedem Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Schulsport, die länger als 12 Wochen dauert, darf ausschließlich vom Gesundheitsamt ausgestellt werden. Eine Bescheinigung eines Facharztes reicht nicht (Erlass v. 30.1.2001)! Ärztliche Bescheinigungen (mit Unterschrift des Arztes) können von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer verlangt werden. Grundsätzlich sind ärztliche Bescheinigungen und Entschuldigungen, die nur den Sportunterricht betreffen, persönlich bei der Sportlehrkraft abzugeben. Eine Befreiung vom Sportunterricht mit Auswirkung auf die Erteilung von Zeugnisnoten kann nur nach vorherigem schriftlichen Antrag durch die Schulleitung erfolgen. In der Regel ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung anzufügen. Im Einvernehmen mit der Sportlehrkraft kann die Schulleitung eine amtärztliche Bescheinigung einfordern.

Am Schwimmunterricht sollen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Bei Vorliegen eines individuellen Gewissenskonflikts muss im Einzelfall ein schriftlicher Nachweis von der jeweiligen klerikalen Autorität eingefordert und das Gespräch mit allen Beteiligten gesucht werden.

Stören des Unterrichts

Halten sich die Kinder nicht an die Regeln oder die Anweisungen der Lehrkräfte, gibt es folgende Maßnahmen (je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens):



- Ermahnung mit Hinweis auf die Regeln
- gegebenenfalls Hinweis an die Eltern und Klassenleitungen zur Kenntnisnahme
- eine schriftliche Aufgabe für das Kind (Text zu den Regeln im Sportunterricht)

Gefährdet ein Kind sich oder andere durch sein regelwidriges Verhalten trotz häufiger Hinweise und Ermahnungen, so wird es von bestimmten Übungen und Aktivitäten ausgeschlossen, um einen störungsfreien und gefahrlosen Sportunterricht zu gewährleisten.

Körperpflege

Es ist wünschenswert, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht waschen oder duschen. Daher ist die Mitnahme eines Handtuchs zu empfehlen. (außerdem siehe Kleidung).

Je nach Situation kann „duschwilligen“ Schülerinnen und Schülern zusätzliche Zeit am Ende der Stunde eingeräumt werden.

Unfälle

Sollte es trotz aller Vorsicht, Rücksichtnahme und Fairness doch zu einem Unfall kommen, so muss der Unfall innerhalb von drei Tagen über das Sekretariat an den Versicherungsträger gemeldet werden. Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse Hessen gedeckt. Die verletzten Schülerinnen und Schüler müssen einen Unfallmeldebogen (zu beziehen bei Frau Blechschmitt) ausfüllen und diesen der unterrichtenden Lehrkraft zur Kenntnisnahme vorlegen. Wenn ärztliche Leistungen ohne Unfallmeldung in Anspruch genommen werden, ist der behandelnde Arzt berechtigt, seine Honorarforderungen dem Patienten privat in Rechnung zu stellen. Das Formblatt für eine Unfallmeldung liegt im Sekretariat vor und wird von dort weitergeleitet, nachdem es von dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin ausgefüllt worden ist.

Bewertung

Die Sportnote ist eine pädagogisch fachliche Gesamtwertung! Die von Schülerinnen und Schülern im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen setzen sich aus folgenden Anteilen zusammen: Leistungen bei angesagten Notenterminen und im kontinuierlichen Unterrichtsgeschehen, Leistungsbereitschaft und –entwicklung, soziales Verhalten (vgl. Notenbildungsverordnung). Die Zusammensetzung der Endnote ist zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.